

#### 4. Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

nach § 21 Absatz 7 KHG

zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen

nach § 21 Absatz 1a KHG

(Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte  
Krankenhäuser)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,  
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## **Präambel**

Mit der am 01.06.2021 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wurde der Zeitraum der Regelungen des § 21 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2a Satz 4 KHG bis zum 15.06.2021 verlängert. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung nach § 21 Absatz 7 KHG für vom Land bestimmte Krankenhäuser wird daher entsprechend angepasst.

## **Artikel 1**

§ 1 der Vereinbarung nach § 21 Absatz 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1a KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser) vom 14.12.2020, die zuletzt durch Änderungsvereinbarung vom 26.04.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „vom 07.04.2021“ durch die Wörter „i. d. F. vom 01.06.2021“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich 31.05.2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 15.06.2021“ ersetzt und die Wörter „vom 07.04.2021“ durch die Wörter „i. d. F. vom 01.06.2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.